

Depotübertrag (inkl. Verrechnungskonto)

MLP Banking AG
Wertpapierabwicklung
Postfach 13 79
69154 Wiesloch

Auftraggeber	1. Depot-/ Kontoinhaber(in)	2. Depot-/ Kontoinhaber(in)
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	MLP-Kundennummer	MLP-Kundennummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname, Geburtsdatum	Name, Vorname, Geburtsdatum
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen	Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen

Depot-/ Kontoverbindung Ich/Wir erteile(n) Ihnen hiermit den Auftrag, die folgenden Wertpapiere und Geldpositionen von meinem/unserem bisherigen Depot/Konto, wie untenstehend zu Gunsten des unten aufgeführten Kontos/Depots zu übertragen.

MLP-Bankverbindung

Depot-Nr. IBAN BIC

Zu Gunsten Depot (Angaben einer IBAN für Bruchstücksverkauf erforderlich!)

Depot-Nr. IBAN BIC

Name und Anschrift der neuen Bank

Name, Geburtsdatum 1. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Anschrift 1. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Identifikationsnummer 1. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Name, Geburtsdatum 2. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Anschrift 2. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Identifikationsnummer 2. Depot-/ Kontoinhaber(in)

Depotübertrag (inkl. Verrechnungskonto)

Wertpapierpositionen

Bitte übertragen Sie

- den Gesamtbestand mit anschließender Depot- und Kontoauflösung (inkl. Löschung evtl. bestehender Sparpläne)
- den Gesamtbestand
- folgende Positionen:

WKN	Wertpapierbezeichnung	Stückzahl/Nominale

Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen werden die Anteilsbruchteile verkauft.

Übertragungsart

- Pflichtangabe -

Nur eine Art der Übertragung möglich

- Übertrag auf ein eigenes Depot (unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel)**
 Überträge auf eigene Depots gelten steuerrechtlich nicht als Gläubigerwechsel und sind daher steuerlich unbeachtlich. Eine Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt erfolgt daher nicht. Anschaffungskosten werden innerhalb von Deutschland übertragen.
 Beispiel: Ehemann auf Ehemann, Ehegemeinschaft auf Ehegemeinschaft
- Übertrag auf ein Depot eines Dritten aufgrund Schenkung, Erbschaft oder zwischen Ehegatten (unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel)**
 Überträge auf Depots Dritter und Überträge zwischen Ehegatten gelten als Überträge mit Gläubigerwechsel. Werden ab dem 01.01.2009 angeschaffte Bestände aufgrund Schenkung, Erbschaft oder zwischen Ehegatten (also unentgeltlich) übertragen, erfolgt die Meldung "unentgeltlicher Depotübertrag" an das Betriebsstättenfinanzamt. Anschaffungsdaten werden innerhalb von Deutschland übertragen.
 Beispiel: Ehemann auf Ehegemeinschaft oder Ehegemeinschaft auf Ehefrau
- Sonstiger Übertrag auf ein Depot eines Dritten (entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel)**
 Für Bestände, die ab dem 01.01.2009 angeschafft wurden, unterstellt das Einkommensteuergesetz eine Veräußerung, sofern bei Beauftragung der Übertrag nicht als Schenkung oder Erbschaft deklariert wurde. Es wird dann ein fiktiver Verkauf gerechnet, wobei ggf. Abgeltungsteuer zzgl. Soli und eventuell KiSt fällig und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt werden.

Erfolgt keine Angabe, ist das abgebende Institut bei einem Übertrag auf ein Depot, dessen Inhaber namentlich nicht auf den Auftraggeber lautet, berechtigt, diesen Auftrag als „Sonstiger Übertrag auf Depot eines Dritten“ (=entgeltlicher Übertrag) zu behandeln.

Depotübertrag (inkl. Verrechnungskonto)

Verrechnungstöpfe

Übertragung der Verrechnungstöpfe auf das neue Kreditinstitut

Voraussetzung: Verluste vorhanden/ Auflösung aller Depots unter einer Kundennummer/ Übertragende Person = übernehmende Person (Die Verlustverrechnungstöpfe werden je Kunde geführt. Bei Eheleuten bestehen diese zusätzlich auf den Namen der Eheleute).

- Allgemeiner Verrechnungstopf**
Im allgemeinen Verrechnungstopf werden alle inländischen Kapitalerträge (positive und negative), außer Verluste aus Veräußerungen von Aktien, verrechnet.
- Aktien-Verrechnungstopf**
Im Aktien-Verrechnungstopf werden Gewinne und Verluste aus Veräußerungen von Aktien verrechnet, die ab dem 01.01.2009 angeschafft wurden.
- Anrechenbare Quellensteuer-Verrechnungstopf**
Im ausländischen Quellensteuer-Verrechnungstopf werden ausländische Quellensteuern aufsummiert, die dem Anleger belastet wurden, aber noch nicht angerechnet wurden. Der „nicht rückforderbare“ Anteil der ausländischen Quellensteuer wirkt sich mindernd auf die Berechnung der Abgeltungsteuer aus.

Erfolgt keine Angabe, werden die Verrechnungstöpfe bei der MLP Banking AG weiter geführt, eine automatische Übertragung erfolgt nicht.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift 1. Depot-/Kontoinhaber(in)

Unterschrift 2. Depot-/Kontoinhaber(in)